

Verbandssatzung der KLB Münster

Präambel

Die Katholische Landvolkbewegung im Bistum Münster (nachfolgend als „KLB“ bezeichnet) ist ein freier, als Diözesanverband organisierter, demokratischer Zusammenschluss, der die Interessen und Anliegen der Menschen im Ländlichen Raum vertritt. Grundlage des Handelns sind der christliche Glaube und die katholische Soziallehre. Als katholischer Verband ist die KLB Teil der Kirche. Die Solidarität mit allem Leben und die Bewahrung der Schöpfung sind zentrale Anliegen.

Die KLB versteht sich als Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft engagierter Menschen christlichen Glaubens im Ländlichen Raum. Inhaltlich widmet sich die KLB den Fragen des Ländlichen Raumes, der Kultur und der Landwirtschaft. Schwerpunkte der Arbeit sind die Mitgestaltung des Ländlichen Raums, Fragen der Pastoral auf dem Land sowie internationale Kontakte. Alle Aktivitäten des Verbandes dienen dazu, Gemeinschaft zu stiften und die Identifikation der Mitglieder mit dem Gesamtverband zu fördern.

Abschnitt I. Name, Zweck und Aufbau des Vereins

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Katholische Landvolkbewegung im Bistum Münster“. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- 2) Zur Erfüllung seiner Geschäfte kann sich der Verein eines Rechtsträgers bedienen.

Artikel 2: Satzungszweck und Aufgaben

- 1) Die KLB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Gemeinnützige Zwecke erfüllt der Verein durch die Förderung der Bildung im Ländlichen Raum. Insbesondere widmet sich der Verein den sozialen, kulturellen, gesellschaftspolitischen, ökologischen und berufsständischen Fragen und Problemen der Menschen im Ländlichen Raum. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes führt der Verein Bildungs- und Projektmaßnahmen der offenen Erwachsenen- und Familienbildung sowie Studienfahrten durch, fördert solche und veröffentlicht Publikationen und Arbeitshilfen. Zu den weiteren Aufgaben des Vereins gehören unter anderem:
 - a) Information, Bildung und Beratung der Bevölkerung auf dem Lande in Sinnfragen des menschlichen Lebens,
 - b) Aufbau und Pflege internationaler Kontakte,

- c) Stellungnahmen zu Problemen der Menschen und des Ländlichen Raumes,
 - d) Vertretung gegenüber Berufsorganisationen und kirchlichen Stellen.
- 3) Die kirchlichen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung familiengemäßer Formen der Liturgie,
 - b) Angebote und Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten vor allem zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Erntedank und Ökumene,
 - c) Bearbeitung und Vertretung von Fragen der Pastoral auf dem Lande, und
 - d) Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.

Artikel 3: Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

- 1) Die KLB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der KLB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der KLB.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KLB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Das Geschäftsjahr der KLB ist das Kalenderjahr.

Artikel 4: Kirchliche Aufsicht

- 1) Das Wirken des Diözesanverbandes steht als kirchliche Aktivität unter der Leitung und Weisung des Bischofs von Münster nach den Regelungen des allgemeinen kirchlichen Rechts. Änderungen in dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Behörde.
- 2) Der Verein erkennt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- 3) Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind im verbandseigenen Institutionellen Schutzkonzept (ISK) zusammengefasst.

Artikel 5: Mitgliedschaft im Verein

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die die Ziele und Aufgaben der KLB mitträgt und die Satzung der KLB als verbindlich anerkennt.
- 2) Ordentliches Mitglied wird man durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur KLB. Der Diözesanvorstand kann die Beitrittserklärung aus wichtigen Gründen innerhalb einer Frist

von 6 Wochen ablehnen. Auf Antrag des potenziellen Mitglieds ist der Mitgliedsantrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- 3) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des Diözesanverbandes.
- 4) Kinder von ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von den jeweiligen ordentlichen Mitgliedern als Juniormitglieder gemeldet werden. Die Meldung erfolgt schriftlich gegenüber der KLB. Sie haben das Recht an Versammlungen des Vereins mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Alle weiteren Vorteile von ordentlichen Mitgliedern gelten auch für Juniormitglieder.
- 5) Juniormitgliedschaften sind beitragsfrei und enden automatisch mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 6) Präsidien und geistliche Leitungen zählen als beitragsfreie Mitglieder.
- 7) Die Mitgliedschaft in der KLB erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- 8) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanverband, wobei eine Erklärung per E-Mail als schriftlich gilt.
- 9) Der Vorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss auf Streichung kann nicht angefochten werden.
- 10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der KLB schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, zu der die betroffene Person rechtzeitig in Textform zu laden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Artikel 6: Aufbau des Vereins

- 1) Die KLB im Bistum Münster gliedert sich in die 5 Regionalebenen: Steinfurt, Borken, Warendorf-Münster, Coesfeld-Recklinghausen und Niederrhein.
- 2) Den Regionalebenen werden alle örtlichen KLB-Gruppierungen sowie alle Einzelmitglieder, die in den Grenzen der Regionen ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Überörtliche oder inhaltliche Gruppierungen werden der KLB/dem Diözesanverband zugeordnet.
- 3) Einzelmitglieder können sich in freier Entscheidung zu örtlichen, überörtlichen oder inhaltlichen Gruppierungen zusammenschließen.

- 4) Eine örtliche, überörtliche oder inhaltliche KLB-Gruppierung muss vom Diözesanvorstand anerkannt sein.

Abschnitt II. Organe der KLB im Bistum Münster

Artikel 7: Organe der KLB im Bistum Münster

- 1) Organe der KLB im Bistum Münster sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Diözesanvorstand

Artikel 8: Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Diözesanvorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4) Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 5) Als beratende Mitglieder werden eingeladen:
 - a) alle Juniormitglieder der KLB im Bistum Münster
 - b) eine Vertretung der KLB Deutschland
 - c) eine Vertretung der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.
 - d) eine Vertretung des Fördervereins der KLJB im Bistum Münster e.V.
 - e) eine Vertretung der Ländlichen Familienberatung im Bistum Münster e.V.
 - f) eine Vertretung der Kommission für Agrarfragen im kfd-Diözesanverband Münster e.V.
 - g) jeweils eine Vertretung der Landvolkshochschule Freckenhorst, der Wasserburg Rindern und der Akademie Klausenhof

Artikel 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der KLB und trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung ihre Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.

- 2) Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 3) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Diözesanvorstandes zur Beschlussfassung und Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- 4) Sie bestellt zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre. Sie sollen jeweils im Wechsel gewählt werden. Für den Fall, dass eine/r der beiden Kassenprüfer verhindert ist, soll der zuletzt ausgeschiedene nachrücken.
- 5) Weitere Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind:
 - a) Erlass und Änderung der Vereinssatzung,
 - b) Wahl des Diözesanvorstandes,
 - c) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung und deren Verwirklichung,
 - d) Erlass und Änderung einer Beitragsordnung,
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,
 - f) Gründung von Ausschüssen bzw. Arbeitskreisen für besondere Aufgaben
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Auflösung der KLB im Bistum Münster.
- 6) Die Mitgliederversammlung soll die Delegierten für die Kreisdekanatskonferenzen wählen, wobei die Delegierten ihren Wohnsitz im jeweiligen Kreisdekanat haben sollen. Sollten sich im Rahmen der Mitgliederversammlung keine Delegierten finden, benennt der Diözesanvorstand die jeweiligen Vertretungen im Nachgang der Versammlung.
- 7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen bilden Beschlüsse über eine Änderung der Diözesansatzung oder die Auflösung des Vereins (siehe Artikel 14 u. 15).

Artikel 10: Diözesanvorstand – Zusammensetzung und Amtszeit

- 1) Der Diözesanvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) den vier Diözesanvorsitzenden
 - b) bis zu fünf Beisitzer*innen
 - c) dem Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung der KLB im Bistum Münster

- 2) Zusätzlich gehören dem Diözesanvorstand mit beratender Stimme an:
 - a) die Landvolkreferent*innen
 - b) die Geschäftsführung der KLB im Bistum Münster
- 3) Die Diözesanvorsitzenden und der Diözesanpräses bzw. die Geistliche Verbandsleitung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Beisitzer*innen beträgt zwei Jahre.
- 4) Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit sollen nicht mehr als zwei Personen desselben Geschlechts unter den Diözesanvorsitzenden und nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts unter den Beisitzer*innen sein.
- 5) Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl der vier Diözesanvorsitzenden sowie des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden grundsätzlich, die Wahlen der Beisitzer*innen auf Antrag geheim durchgeführt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, längstens jedoch für 6 Monate.

Artikel 11: Aufgaben des Diözesanvorstandes

- 1) Der Diözesanvorstand ist ein beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes. Im Rahmen seiner Funktionszuweisung ist er das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Gremium.
- 2) Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen und sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen allen Gremien, Gruppen und Gebietsverbänden. Der Diözesanvorstand ist in seiner Arbeit der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 3) Der Verein wird durch zwei Diözesanvorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4) Nach Möglichkeit soll mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes im Vorstand des Rechtsträgers vertreten sein.
- 5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
- 6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen in Textform. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder ihre

Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Mitglied des Diözesanvorstandes zu unterzeichnen.

- 9) Dem Diözesanvorstand sind weiter folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- a) Vorschlagsrecht für Kandidat*innen für das Amt des Präses/der Geistlichen Verbandsleitung; diese werden nach Absprache mit dem Bischof in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen. Nach erfolgter Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof.
 - b) Eingehen und Kündigen von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen, die die Durchführung des laufenden Geschäftes betreffen.
 - c) Verabschiedung von öffentlichen Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - d) Benennung der Delegierten für die Kreisdekanatskonferenzen, sofern dies nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist.

Artikel 12: Arbeit der Diözesanstelle

- 1) Die KLB im Bistum Münster unterhält eine Diözesanstelle.
- 2) Zu den Aufgaben der Diözesanstelle gehören unter anderem:
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Diözesanorgane der KLB,
 - b) die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen allen Ebenen,
 - c) die Beratung und Unterstützung aller Gremien und Zusammenschlüsse des Diözesanverbandes.

Abschnitt III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13: Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände

- 1) Die Satzungen der Gruppierungen nach Artikel 6 Absatz 3 dürfen der Satzung der KLB im Bistum Münster nicht widersprechen. Im Falle eines – durch den Diözesanvorstand festgestellten - Widerspruchs kann der Gruppierung die Anerkennung nach Artikel 6 Absatz 4 entzogen werden.

Artikel 14: Änderung der Vereinssatzung

- 1) Änderungen der Vereinssatzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 15: Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Artikel 16: Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. November 2024 in Kraft und löst die vorherigen Satzungen ab.